

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail
zz@bj.admin.ch

Luzern, 7. November 2023

Protokoll-Nr.: 1127

Änderung des Zivilgesetzbuches – Gewaltfreie Erziehung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. August 2023 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Wir begrüssen und unterstützen es, dass eine ausdrückliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung auf Gesetzesstufe – und zwar wie vorgesehen – im Zivilgesetzbuch (ZGB) erfolgt. Als Teil bzw. Ergänzung der Bestimmung zur elterlichen Erziehung ist diese neue Norm in Art. 302 ZGB, konkret dem entsprechend erweiterten Absatz 1, an der richtigen Stelle verortet. Ebenfalls befürworten wir, dass diese gesetzliche Festschreibung der gewaltfreien Erziehung durch eine Regelung ergänzt wird, welche den Zugang für Eltern wie auch Kinder zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten bei Erziehungsschwierigkeiten gewährleistet. Der Fokus dieser Reform ist damit zu Recht programmatisch und präventiv auf die Verhinderung von Gewalt in der Erziehung sowie auf die Unterstützung und Hilfestellung für Eltern und Kinder bei der Bewältigung von Konfliktsituationen gerichtet.

Die gesetzliche Verpflichtung der Eltern zur gewaltfreien Erziehung erachten wir als wichtig für sämtliche Fachpersonen (z.B. schulische Fachpersonen, ausserfamiliäre Betreuungspersonen, Beistandspersonen etc.), welche Familien, in denen Gewalt ein Thema ist, beraten und mit ihnen zusammenarbeiten. Dies deshalb, weil die gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung die Rechtslage klar zum Ausdruck bringt. Die Bestimmung dient nicht zuletzt der Prävention, da nun in Beratungen oder Sensibilisierungskampagnen auf eine Gesetzesbestimmung Bezug genommen werden kann.

Kern der Neuregelung ist die Schaffung einer neuen programmatischen Gesetzesbestimmung mit Leitbildcharakter, die als klares Signal des Gesetzgebers und Verdeutlichung der bereits bestehenden elterlichen Verpflichtung die Stärkung der Prävention zum Ziel hat. Vor diesem Hintergrund erachten wir die vorgeschlagene gesetzliche Umschreibung, was unter gewaltfreier Erziehung zu verstehen ist («ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt»), als zu eng. Sie fokussiert unseres Erachtens gerade mit Blick auf den programmatischen Charakter der Norm unnötigerweise und eher kontraproduktiv zu sehr auf den Gewaltbegriff. Gerade auch etwa unsere drei deutschsprachigen Nachbarländer sehen hier weiter gefasste, deutlich weniger auf den Gewaltbegriff fokussierende Formulierungen vor. Wird der Aspekt der «Entwürdigung» als Grundelement solcher bereits nach geltendem Recht unzulässigen Handlungen in den Vordergrund gestellt und zudem die teils schwierige Fassbarkeit des Gewaltbegriffs berücksichtigt, empfiehlt sich eine Anpassung des Gesetzesvorschlags des Art. 302 Abs. 1 ZGB wie folgt:

*«Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen, **seelischen Verletzungen und anderen Formen der Entwürdigung** zu erziehen.»*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin